

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Januar 2015

Nr. 2015/32

KR.Nr. I 202/2014 (DDI)

Interpellation Barbara Wyss Flück (Grüne): Kinderschutz im Kanton Solothurn, wie werden die Bereiche Beratung, Vernetzung und Prävention weitergeführt (17.12.2014) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Mit dem Massnahmenplan 2014 wurde die Schliessung der Fachstelle Kinderschutz Solothurn auf Ende 2015 beschlossen. Zur Zeit, ein Jahr vorher, ist noch nicht bekannt, wie und durch wen die wichtigen Aufgaben dieser Fachstelle übernommen werden. Vom Regierungsrat wurde in Aussicht gestellt, dass die Aufgaben in bestehende Institutionen überführt werden. In Frage kommen wohl die Sozialregionen, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) oder die Präventionsfachstelle des ASO. Allerdings ist bekannt, dass diese Stellen bereits mehr als ausgelastet sind und zum teil am Limit laufen. Die Klärung des Kompetenztransfers, die Weiterführung bewährter Projekte und die Abstimmung mit den Gemeinden ist noch nicht erfolgt.

Wir bitten den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Das bestehende Kindesschutzkonzept mit den drei tragenden Säulen Fachkommission, Kinderschutzgruppe und Fachstelle Kinderschutz wird mit der Auflösung der Fachstelle hinfällig. Ist ein neues Kindesschutzkonzept vorgesehen? Bis wann? Wenn nein, warum nicht?
2. Der Leistungsvertrag des Kantons und der Leistungsvertrag des Gemeindeverbandes haben sich bisher ergänzt. Wie wird die Aufgabenverteilung künftig aufeinander abgestimmt? Wer ist wofür verantwortlich? Was ist bis wann geregelt?
3. Die Fachstelle Kinderschutz ist in den drei Aufgabenfeldern Beratung, Vernetzung und Prävention tätig. Welche Nachfolgelösungen werden favorisiert und wie werden sie finanziert?
 - a) Welche Nachfolgelösung mit welcher Finanzierung für das Aufgabenfeld Beratung?
 - b) Welche Nachfolgelösung mit welcher Finanzierung für das Aufgabenfeld Vernetzung?
 - c) Welche Nachfolgelösung mit welcher Finanzierung für das Aufgabenfeld Prävention?
4. Im Sozialgesetz wird unter § 58 die Verhältnisprävention und unter § 59 die Verhaltensprävention definiert. Welchen Stellenwert gibt der Kanton in Zukunft dem privaten Kinderschutz?
5. Sollen die Präventionsangebote „Mein Körper gehört mir“ und „Solothurner Kinder im Netz“ weitergeführt werden? Wenn ja, unter welcher Trägerschaft? Mit welchen Mitteln und unter wessen Verantwortung? Wenn nein, warum nicht?
6. Wie bewertet der Regierungsrat das Präventionsinstrument „Verhaltenskodex“? Wer wird in Zukunft die Schulungen zum Verhaltenskodex anbieten, präzisiert nach den Zielgruppen, z.B. Spielgruppen, Kitas sowie Jugend+Sport?

7. Die Vernetzung von Fachpersonen ist bei dieser komplexen Thematik zentral. Was wird mit den „Minimax-Veranstaltungen“, der Kinderschutzgruppe und den Interventionsgruppen geschehen?
8. Einzelfallberatung: Wohin wenden sich in Zukunft insbesondere Privatpersonen bei einem Misshandlungsverdacht – da einige Sozialregionen keine Beratungen mehr anbieten und die KESB auch nicht als Beratungsstellen vorgesehen sind?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Mit RRB Nr. 2001/391 vom 27. Februar 2001 setzte der Regierungsrat eine Arbeitsgruppe ein, um ein Konzept im Bereich Organisation des Kinderschutzes im Kanton Solothurn zu entwickeln. Mit RRB Nr. 2002/862 vom 23. April 2002 nahm der Regierungsrat Kenntnis vom erarbeiteten Konzept und beauftragte das Departement des Innern, vertreten durch dessen Amt für soziale Sicherheit (ASO), mit der Umsetzung. Eine der im Konzept vorgeschlagenen Massnahmen war die Schaffung einer Fachstelle Kinderschutz, die als zentrale Anlaufstelle für Fälle von Kindeswohlgefährdungen dienen sollte.

Mit RRB Nr. 2004/1288 vom 21. Juni 2004 wurde die Fachstelle Kinderschutz im Rahmen eines Pilotprojektes realisiert. Der Zweckverband Familienberatung, Mütter-Väterberatung Olten-Gösgen konnte als erste Trägerschaft der Fachstelle für den Versuchsbetrieb während der Jahre 2004 bis 2007 gewonnen werden. Mit RRB Nr. 2007/1661 vom 25. September 2007 wurde der Betrieb der Fachstelle um ein weiteres Jahr verlängert. Gleichzeitig wurde das ASO beauftragt, für die Fachstelle eine neue Trägerschaft zu suchen. Mit RRB Nr. 2008/1884 vom 27. Oktober 2008 konnte der Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu als neue Trägerschaft festgelegt werden, welche den Betrieb ab dem Jahr 2009 gewährleistete. Zudem einigten sich Kanton und die Gesamtheit der Einwohnergemeinden darauf, sich fortan die Kosten für den Fachstellenbetrieb zu teilen (je Fr. 150'000.--, total Fr. 300'000.--). Der Beitrag des Kantons wurde aus dem Globalbudget ASO geleistet. Mit RRB Nr. 2009/358 vom 2. März 2009 wurde dem Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu zudem ein jährlicher Beitrag von Fr. 50'000.-- für die Jahre 2009 bis 2012 aus dem Lotteriefonds gewährt, damit der Parcours „Mein Körper gehört mir!“ durchgeführt werden konnte. Gleichzeitig hat das ASO aus dem ordentlichen Budget auch die Kosten für die Ausleihe des Ausstellungsmaterials von Fr. 4'500.-- pro Jahr übernommen. Mit RRB Nr. 2012/2383 wurde letztmals der Auftrag für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung für den Betrieb der Fachstelle Kinderschutz für die Jahre 2013 – 2015 erteilt. Dies erneut unter einer hälftigen Kostenbeteiligung der Gesamtheit der Einwohnergemeinden. Das Budget für den Fachstellenbetrieb wurde dabei um Fr. 70'000.-- erhöht und gleichzeitig die nötigen Mittel für drei Jahre zur Durchführung des Präventions-Parcours „Mein Körper gehört mir!“ gewährt. Diese Vereinbarung läuft Ende 2015 aus.

Mit RRB Nr. 2013/2281 wurde derjenige Teil des Massnahmenplanes 2014 zur Sanierung der Kantonsfinanzen beschlossen, welcher sich in der Kompetenz des Regierungsrates befindet. Unter den Massnahmen, welche das Departement des Innern betreffen, ist auch diejenige genannt, dass die Aufgaben der Fachstelle Kinderschutz bis zum 31. Dezember 2015 in bereits bestehende Institutionen zu integrieren sind (Massnahme DdI_R1). Entsprechend soll der auslaufende Vertrag nicht mehr erneuert werden. Dieser Beschluss bezüglich der Fachstelle wurde mit Blick darauf gefällt, dass sich der Kinderschutz im Kanton Solothurn seit Einführung des Kinderschutzkonzepts im Jahre 2002 stark entwickelt hat. So wurden mit Einführung des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 931.1, SG) Sozialregionen mit professionell geführten Sozialdiensten ge-

bildet und am 1. Januar 2013 haben die neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) ihre Funktion aufgenommen. Damit wurden die kommunalen Laienbehörden, die noch nach altem Vormundschaftsrecht arbeiteten, durch interdisziplinäre Fachbehörden abgelöst. Die regionalen Sozialdienste sowie die KESB sind heute zudem Teil eines Netzwerkes an denen auch Behörden aus den Bereichen Strafvollzug, Opferhilfe, Polizei, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Schulpsychologischer Dienst, Bildung und Gesundheitsversorgung partizipieren. Angesichts dieser Strukturentwicklung, der Professionalisierung und der Notwendigkeit aus Kostengründen Redundanzen zu vermeiden, gilt es, die Organisation im Kinderschutz zu straffen und das Angebot an den aktuellen Bedarf anzupassen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Das bestehende Kindesschutzkonzept mit den drei tragenden Säulen Fachkommission, Kinderschutzgruppe und Fachstelle Kinderschutz wird mit der Auflösung der Fachstelle hinfällig. Ist ein neues Kindesschutzkonzept vorgesehen? Bis wann? Wenn nein, warum nicht?

Seit der Erarbeitung des Kinderschutzkonzepts im Jahr 2002 haben sich die organisatorischen Voraussetzungen für die Umsetzung des Konzepts durch die Bildung von Sozialregionen mit professionell geführten Sozialdiensten und die Ablösung der kommunalen Vormundschaftsbehörden durch die KESB, weitgehend verändert. Der Bedarf für eine spezialisierte Anlaufstelle ist nicht mehr in gleicher Masse gegeben. Neben der Fachkommission, welche in der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (BG 831.2, SV) abgebildet (§ 36) ist, werden ein spezifisches Beratungsangebot wie auch die Kinderschutzgruppe als interdisziplinäres Gremium in einer angepassten Form weiterbestehen und in die bestehenden Strukturen überführt werden. Dementsprechend ist der konkrete Bedarf und künftige Auftrag im Rahmen der Integration in diese Strukturen in der nächsten Zeit sorgfältig zu prüfen. Mit der Schliessung der Fachstelle Kinderschutz zeichnen sich somit inhaltlich keine grundlegenden konzeptionellen Veränderungen ab. Die Erarbeitung eines neuen Kinderschutzkonzepts ist deshalb derzeit nicht vorgesehen.

3.2.2 Zu Frage 2:

Der Leistungsvertrag des Kantons und der Leistungsvertrag des Gemeindeverbandes haben sich bisher ergänzt. Wie wird die Aufgabenverteilung künftig aufeinander abgestimmt? Wer ist wofür verantwortlich? Was ist bis wann geregelt?

Die künftige Aufgabenverteilung richtet sich nach derjenigen, die auch im Sozialgesetz abgebildet ist. Im Massnahmenplan 2014 wurde dazu präzisiert, dass die Bereiche Erstberatung, Wissensvermittlung und Begleitung von Ratsuchenden künftig über die Sozialregionen zu leisten sind. Die Bereiche Handlungsstrategien, Massnahmenplanung, Krisenbewältigung und Vernetzung sollen künftig durch die drei KESB abgedeckt werden. Der Bereich Prävention soll demgegenüber an das ASO zurückgehen, da dieses über eine eigene Fachstelle für Prävention verfügt. Wir sind der Meinung, dass die Koordination auf operativer Ebene künftig vor allem an der Schnittstelle zwischen KESB und den Sozialregionen erfolgen muss. Eine Koordination auf der strategischen Ebene ist künftig ausreichend über das ASO zusammen mit den KESB abgedeckt. Ein Einbezug des VSEG erfolgt situativ bzw. via institutionalisierte Gefässe (z.B. Fachkommission, Begleitgruppe KESB). Die Umsetzung wird bis zum 31. Dezember 2015 plangemäss erfolgen.

3.2.3 Zu Frage 3:

Die Fachstelle Kinderschutz ist in den drei Aufgabenfeldern Beratung, Vernetzung und Prävention tätig. Welche Nachfolgelösungen werden favorisiert, und wie werden sie finanziert?

- 3a) Welche Nachfolgelösung mit welcher Finanzierung für das Aufgabenfeld Beratung?
- 3b) Welche Nachfolgelösung mit welcher Finanzierung für das Aufgabenfeld Vernetzung?
- 3c) Welche Nachfolgelösung mit welcher Finanzierung für das Aufgabenfeld Prävention?

Zu a: Grundsätzlich gilt, dass es Aufgabe der Sozialregionen ist, Anfragen im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Kinderschutz entgegen zu nehmen und soweit nötig gemeinsam mit den KESB zu bewältigen. Dabei wird bereits heute ein gutes Beratungsangebot an kompetenter Stelle gewährleistet, deren Finanzierung im Rahmen des Pflichtangebotes über die Einwohnergemeinden sichergestellt ist. Es macht deshalb Sinn, die nötigen Beratungsangebote an dieser Stelle zu konzentrieren und diese so zu stärken. Damit jedoch keine unangemessenen Lücken durch die Ablösung der derzeitigen Fachstelle Kinderschutz entstehen, wird deren Beratungsangebot sorgfältig geprüft, mit den Leitenden der Sozialregionen sowie den Präsidien der KESB evaluiert und hernach bedarfsgerecht in die vorgesehenen Regelstrukturen integriert. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass gewisse Teilangebote nicht mehr weitergeführt werden, weil Redundanzen bestehen oder diese über das Pflichtangebot hinausgehen. Die Teile des Beratungsangebotes, die nicht zum Pflichtangebot gehören, werden bereits heute schon vielfältig durch die Fachstelle Opferhilfe und das Engagement von Hilfswerken, gemeinnützigen Stiftungen sowie Vereinen abgedeckt. Beispiele dafür sind neben der Beratungsstelle Opferhilfe, der Verein Kompass, die Elternberatung der Pro Juventute und der Elternnotruf. Diese Trägerschaften sorgen vor allem für einen niederschweligen Zugang zu Beratungen; dienen also ratsuchenden Personen, die sich nicht sofort an eine Behörde wenden möchten.

Zu b: Gemäss aktueller Leistungsvereinbarung gehören zur Aufgabe „Vernetzung“ die Pflege der Kinderschutzgruppe und der Intervisionsgruppen sowie die Teilhabe an den Netzwerken „runder Tisch Kinderschutz“ und „runder Tisch häusliche Gewalt“. Zur Zukunft der Kinderschutzgruppe und der Intervisionsgruppen haben wir uns bei Frage 1 geäußert. Der runde Tisch häusliche Gewalt wird bereits heute durch das ASO gepflegt bzw. ist nicht vom Bestand der Fachstelle Kinderschutz abhängig. Eine Übernahme des zweiten runden Tisches durch das ASO wird derzeit geprüft. Weiter gehören zur Aufgabe „Vernetzung“ die Erweiterung des Netzwerkes, die Präsenz an Fachtagungen und Veranstaltungen der Fachwelt und letztlich auch das Leisten von Grundlagenarbeit für die Weiterentwicklung des Kinderschutzes. Das Anordnen von Massnahmen im Bereich Kinderschutz liegt heute bei den KESB; die Umsetzung der Massnahmen wird durch die Sozialregionen geleistet. An diesen beiden Stellen wurde Kompetenz und Expertise aufgebaut; wobei bei der KESB vor allem das juristische und sozialwissenschaftliche Wissen besteht. Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen des Massnahmenplanes 2014 präzisiert, dass die Aufgaben der Vernetzung (einschliesslich Koordination und Präsenz in der Fachwelt) künftig in der KESB geleistet werden soll. Das ASO unterstützt dabei in Teilbereichen und die Finanzierung wird aus dem Globalbudget ASO abgedeckt.

Zu c: Im Rahmen des Massnahmenplanes ist weiter ausgeführt, dass die Aufgaben der Fachstelle Kinderschutz im Bereich Prävention in die Fachstelle Prävention des ASO überführt werden sollen. Die Fachstelle Prävention des ASO führt bereits heute in verschiedenen Bereichen, u.a. auch bezüglich Gewalt, Sucht und Gesundheit, verschiedene Programme durch; teilweise im Rahmen von Partnerschaften mit Dritten. Die Aufnahme weiterer Programme ist möglich. Gleichzeitig besteht bereits eine enge Zusammenarbeit mit der Fachstelle Familie und Generationen des ASO, welcher auch die Fachkommission Familie Kind und Jugend angegliedert ist. Der Zugang zu den drei KESB ist ebenfalls via ASO gewährleistet. Diese Synergien sind zu nutzen und gleichzeitig kann die im Kinderschutz so wichtige interdisziplinäre Fachlichkeit gewährleistet werden. Die Finanzierung erfolgt auch hier aus dem Globalbudget ASO. Allfällige Programmkosten können aus Fondsmitteln finanziert werden.

3.2.4 Zu Frage 4:

Im Sozialgesetz wird unter § 58 die Verhältnisprävention und unter § 59 die Verhaltensprävention definiert. Welchen Stellenwert gibt der Kanton in Zukunft dem privaten Kinderschutz?

Ein dem Kindeswohl gerechtes Lebensumfeld kann nur entstehen, wenn die Gesellschaft und deren Mitglieder gemeinsam für ein solches besorgt sind. Kinderschutz kann nie alleine nur staatliche Aufgabe sein, sondern braucht das Engagement aller. In diesem Sinne bildet der durch Private, insbesondere Familien, geleistete Kinderschutz die Basis und ist entsprechend unverzichtbar. Der Staat ergänzt bzw. unterstützt diese lediglich und verdrängt eigenverantwortliches Handeln nicht. Dabei hat er heute aber nicht nur bei eingetretenen Kindeswohlgefährdungen aktiv zu werden, sondern auch präventiv zu wirken, damit Gefährdungen gar nicht erst eintreten. Im Kanton Solothurn konnte in den letzten Jahren ein solides präventiv wirkendes Angebot aufgebaut werden. Zu nennen sind hier bspw. die Elternbildung, die Projekte des einstigen und aktuellen Gewaltpräventionsprogramms oder der Aufbau diverser Förderangebote im Bereich Integration. Dem Kinderschutz dient auch die Ausweitung der Angebote bei der familienergänzenden Kinderbetreuung. Die Fachstelle Kinderschutz hat zu dieser positiven Gesamtentwicklung beigetragen. Entsprechend soll deren Angebot auch nicht einfach abgebaut, sondern bedarfsgerecht in bestehende Organisationen integriert werden.

3.2.5 Zu Frage 5:

Sollen die Präventionsangebote „Mein Körper gehört mir“ und „Solothurner Kinder im Netz“ weitergeführt werden? Wenn ja, unter welcher Trägerschaft? Mit welchen Mitteln und unter wessen Verantwortung? Wenn nein, warum nicht?

Voraussichtlich wird der Präventions-Parcours „Mein Körper gehört mir!“ weitergeführt und zwar von der Fachstelle Prävention des ASO. Damit werden die Organisations- und Koordinationsaufgaben im Zusammenhang mit diesem Projekt künftig über das Globalbudget ASO abgedeckt. Für die Durchführungskosten der Ausstellung selbst werden weiterhin Fondsmittel beantragt werden.

Die Projekte „Solothurner Kinder sicher im Netz“ sowie „Netcity“ werden in den nächsten Monaten evaluiert. Das Amt für Volksschule und Kindergarten hat zusammen mit den Schulen mittlerweile ein umfassendes Angebot zur Stärkung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen aufgebaut. Dieses gilt sogar schweizweit als Pionierleistung. Kinder und Jugendliche lernen dadurch, sich sicher in den neuen Medien zu bewegen. Im Bereich der Gefahren, die von Pädokriminellen ausgehen, besteht auch eine Kooperation mit der Polizei bzw. Jugendpolizei. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die neuen Medien sich rasch entwickeln und die Präventionsangebote mithalten müssen. Vor diesem Hintergrund wird geklärt werden, welche Programme den aktuellen Bedürfnissen entsprechen und wer diese sinnvollerweise weiterführt.

3.2.6 Zu Frage 6:

Wie bewertet der Regierungsrat das Präventionsinstrument „Verhaltenskodex“? Wer wird in Zukunft die Schulungen zum Verhaltenskodex anbieten, präzisiert nach den Zielgruppen z.B. Spielgruppen, Kitas sowie Jugend+Sport?

Grundsätzlich erachten wir den Kodex zur Vermeidung von sexuellen Übergriffen auf Kinder und Jugendliche für ein taugliches Instrument, um bspw. in Kindertagesstätten, bei Pflegefamilien, Spielgruppen und Vereinen zu sensibilisieren bzw. diese darin zu unterstützen, Schutzmechanismen einzurichten und grenzwertiges Verhalten zu unterbinden.

Bei den Kindertagesstätten und den Pflegefamilien ist die Prävention gegen sexuelle Übergriffe und die Einführung des Kodex Thema der Aufsichtsgespräche und Prüfungen zur Erteilung der Betriebsbewilligung. Damit kann das ASO die Aufrechterhaltung dieses Instruments bei bewilligungspflichtigen Formen der familienexternen Kinderbetreuung sicherstellen. Die Förderung und Einführung des Kodex bei Spielgruppen oder in Sportvereinen wird in den kommenden Monaten geklärt. Dabei ist zu erwähnen, dass das ASO bereits heute einen guten Zugang zu den Spielgruppen und anderen nicht bewilligungspflichtigen Strukturen familienergänzender Kinderbetreuung hat. Diese Ressource ist einzubinden. Demgegenüber können die Institutionen der offenen Arbeit mit Kindern und Jugend sowie der Vereinsjugendarbeit (inkl. Jugend und Sport) und deren Weiterbildung besser über bereits bestehende Strukturen in der Jugendförderung erreicht werden. Eine Ergänzung der hier bestehenden Leistungsvereinbarungen, welche regelmässig aus Fondsmitteln finanziert werden, ist denkbar.

3.2.7 Zu Frage 7:

Die Vernetzung von Fachpersonen ist bei dieser komplexen Thematik zentral. Was wird mit den „Minimax-„Veranstaltungen, der Kinderschutzgruppe und den Interventionsgruppen geschehen?

Wie bereits ausgeführt, wird Auftrag und Funktion der Kinderschutzgruppe bei der Überführung evaluiert; Gleiches gilt für das Weiterbildungs- und Vernetzungsangebot.

Die gegenwärtig sechs Intervisionsgruppen (1. Dorneck-Thierstein; 2. Oberer Leberberg; 3. BBL, Zuchwil-Luterbach, Wasseramt Ost und Süd; 4. Thal-Gäu; 5. Olten, Oberes und Unteres Niederamt; 6. Solothurn) sind Gefässe der Sozialregionen. Diese dienen dem teilweise fallbezogenen Fachaustausch und der regionalen Vernetzung. Die Fachstelle Kinderschutz übernimmt aktuell die Koordination und die Leitung der Sitzungen. Da die Intervisionsgruppen vor allem für die Sozialregionen einen Nutzen haben, wird mit deren Leitungen in den kommenden Monaten die verselbständigte Weiterführung dieser Gruppen geklärt werden.

3.2.8 Zu Frage 8:

Einzelfallberatung: Wohin wenden sich in Zukunft insbesondere Privatpersonen bei einem Misshandlungsverdacht – da einige Sozialregionen keine Beratungen mehr anbieten und die KESB auch nicht als Beratungsstellen vorgesehen sind?

Wer einen Misshandlungsverdacht hat, kann sich in erster Linie an die Beratungsstelle Opferhilfe wenden. Die Beratungsstelle bietet ein niederschwelliges Beratungsangebot an und untersteht einer weitgehenden Schweigepflicht. Zudem kann direkt an die regionalen Sozialdienste und an die KESB gelangt werden. Diese sind gesetzlich verpflichtet, Verdachtsmeldungen nachzugehen und die nötigen Massnahmen einzuleiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für soziale Sicherheit (3); HAN, SET, BOR (2015/007)
Aktuariat SOGEKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat